

Breites Know-how, Konzis und pragmatisch angewandt für Unternehmer, KMU-Betriebe und Private!

Wichtiges für Sie kurz und bündig:

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen: **1,25%** (3. März 2020)
→ **Erhöhungen um je 0,25% werden Mitte 2023 und dann im 2025 erwartet (Quelle: ZKB.ch)**

Safe Haven-Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahestehende Dritte (hier Auszug der wichtigsten Sätze für CHF-Betreffnisse):

- an Beteiligte/Nahestehende (aus Eigenkapital finanziert) **0,25%**
 - von Beteiligten/Nahestehenden (Betriebskredite an operative Unternehmung) **3,00%**
- (ESTV-Rundschreiben abrufbar unter www.estv.admin.ch, je für CHF und Fremdwährungen)

- **Überstunden oder Überzeit?**

Überstunden werden immer dann geleistet, wenn ein/e Angestellte/r in der Woche mehr arbeitet, als es im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Der Arbeitgeber hat das Recht Überstunden anzuordnen, wenn dies notwendig und zumutbar ist. Grundsätzlich sind Überstunden durch Freizeit gleicher Dauer abzugelten oder mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen. Im Arbeitsvertrag kann vereinbart werden, dass kein Zuschlag berücksichtigt wird oder dass Überstunden immer durch Freizeit in gleichen Umfang zu kompensieren sind.

Überzeit wird immer dann geleistet, wenn die gesetzliche Höchstarbeitszeit überschritten wird. Für die meisten Betriebe liegt diese bei 45 Stunden in der Woche. Auch die Überzeit kann durch Freizeit im gleichen Umfang kompensiert werden. Bei Überzeit wird zwingend ein Zuschlag von mindestens 25% fällig, sofern diese im Kalenderjahr 60 Stunden übersteigt.

- **Erbrechtsrevision: Anpassungsbedarf bei Testament und Erbvertrag?**

Auf den 01.01.2023 treten einige Änderungen im Erbrecht ein. Daher empfiehlt es sich, das Testament einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Der Pflichtteil der Nachkommen wird von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils reduziert, daher lohnt es sich den gewählten Wortlaut im Testaments zu prüfen. Gerade wenn Sie dem/der überlebenden Ehegatten/-in oder anderen Personen so viel wie möglich vererben möchten, empfiehlt sich womöglich ein Testament oder einen Erbvertrag zu erstellen. Bei den Eltern entfällt der Pflichtteil ganz. Insgesamt können Erblasser inskünftig oft über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügen. Insbesondere im Konkubinat drängt sich ein Testament auf, wenn der Partner begünstigt werden soll. Die tieferen Pflichtteile finden auf alle Todesfälle nach dem 01.01.2023 Anwendung, weshalb Formulierungen im Testaments auf mögliche Widersprüche zu überprüfen sind.

Personen in Trennung sollten auf jeden Fall ein Testament verfassen, damit der noch-Ehegatte vor Abschluss der Scheidung nicht ungewollt erbt.

- **Unternehmensnachfolge: 80% Steuerrabatt bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Zürich!**

Die familieninterne Unternehmensnachfolge durch Nachkommen ist steuerfrei möglich. Sollen jedoch Personen ausserhalb der Familie das Geschäft übernehmen - sei es durch Schenkung oder als Erbschaft - , kann im Kanton Zürich die Erbschafts- oder Schenkungssteuer bis zu 80% reduziert werden (§ 25a und 25b ESchG). Dabei ist auch an

gemischte Schenkungen zu denken, wobei ein Teil des Unternehmens geschenkt und der andere verkauft wird. Damit können nicht nur Einzelfirmen oder Personengesellschaften, sondern auch Kapitalgesellschaften steuervergünstigt übertragen werden, sofern das übertragene Geschäftsvermögen der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient oder eine Beteiligung von mindestens 51% an den im Geschäft in leitender Funktion tätigen Beschenkten/Erben geht. Vorausgesetzt wird jedoch die Weiterführung des Unternehmens, insbesondere dürfen keine stillen Reserven in den folgenden 10 Jahren direkt oder indirekt realisiert werden, da sonst eine Nachbesteuerung erfolgt.

Auch andere Kantone kennen deutliche Ermässigungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolgen.

- **Kantone Schwyz und Obwalden: weder Erbschafts- noch Schenkungssteuern!**
Kanton Luzern: keine Schenkungssteuer bei Schenkung mindestens 5 Jahre vor Todesfall!

Gut zu wissen: Im Kanton Schwyz und seit 1.1.2017 auch im Kanton Obwalden gibt es keine Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Zudem: Im Kanton Luzern gibt es keine Schenkungssteuer. Allerdings unterliegen Schenkungen und Erbvorempfänge, die innerhalb fünf Jahren vor dem Tod einer Person ausgerichtet worden sind, der Erbschaftssteuer.

Bei Wohnsitz in diesen Kantonen oder auch allein schon für dort gelegene Liegenschaften als einzelne zu übertragende Objekte ergeben sich so steuerliche Vorteile, wenn Vermögen nicht nur an Nachkommen geht, sondern bis hin zu ausserfamiliäre Personen bedacht werden sollen.

- **Was sind Stille Reserven?**

Das Vorsichtsprinzip im Schweizer Obligationenrecht besagt, dass bei Ungewissheiten in der Bewertung von Aktiven und Passiven in der Jahresrechnung jeweils die vorsichtiger Variante zu wählen ist. Dies führt dazu, dass Aktiven beispielsweise durch übermässige Abschreibungen tiefer ausgewiesen werden oder eine Verbindlichkeit auf der Passivseite eher zu hoch bewertet wird. Aus diesen Bewertungsdifferenzen entstehen Stille Reserven, welche somit einen Mehrwert darstellen, welcher aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert) besteht. Die Stillen Reserven entsprechen einer Gewinnreserve, welche entgegen der offenen Gewinnreserven in der Bilanz nicht aufgeführt wird. Die Bildung und Auflösung von Stillen Reserven beeinflussen den ausgewiesenen Gewinn, was eine Glättung des jährlichen Ergebnisausweises möglich macht. Wesentliche Auflösungen von Stillen Reserven müssen im Anhang der Jahresrechnung bei buchführungspflichtigen juristischen Personen angemerkt werden.

YES, WE CAN!

Just write an email to hello@advise.ag in case you would like to get the English e-Version of our INPUT.

P.S.: We service in ENGLISH – Géstions en FRANCAIS – Gestiones en ESPAÑOL

Ihre aDVISE-Kontakte für Ihre Anliegen:

Rudolf Brauchli, dipl. Treuhandexperte

rudolf.brauchli@advise.ag

Nicolas Egli, dipl. Treuhandexperte

nicolas.egli@advise.ag

Regina Stark, Rechtsanwältin, MLaw, dipl. Steuerexpertin

regina.stark@advise.ag